

1973

10/7

V e r t r a g

Über

die Einrichtung und den Betrieb eines Ortsmuseums
im Schloss Arbon

Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb eines Ortsmuseums
im Schloss Arbon

1. Trägerschaft

Die Ortsgemeinde Arbon (nachstehend Gemeinde genannt) und die Museumsgesellschaft Arbon (MGA) teilen sich in die Aufgabe, der Öffentlichkeit ein ortsgeschichtliches Museum zur Verfügung zu stellen.

2. Eigentumsverhältnisse

2.1 Die Gemeinde als Eigentümerin des Schlosses stellt in diesem die für das Museum nötigen Ausstellungs- und Magazinräume zur Verfügung, kostenlos und fertig ausgestattet. Es sind dies:

Im hintern Schloss das ganze erste Stockwerk westlich von Treppenhaus und Garderobe und das ganze zweite Stockwerk westlich und nördlich des Treppenhauses, das nördlich und östlich an den Liftschacht grenzende Zimmer inbegriffen.

Der ganze Zwischenbau West.

↳ 1075 an Gemeinde

Der Schlossturm ausser dem obersten Stockwerk.

2.2 Die Gemeinde übernimmt ferner die Anschaffung der nötigen Ausstellungshilfsmittel, wie Vitrinen, Schauwände, Sonnenstoren, und stellt diese kostenlos zur Verfügung.

2.3 Die MGA als Eigentümerin des gesamten Museumsgutes stellt aus diesem nach ihrer Wahl sowohl das bewegliche als auch das feste Ausstellungsgut kostenlos zur Verfügung.

Das feste Ausstellungsgut besteht aus den in die Ausstellungsräume fest eingebauten Altertümern, wie Decken, Täfer, Türen, Öfen usw., soweit diese nicht zum ursprünglichen Bestand der Schlossräume gehören.

2.4 Die Wahl der anzuschaffenden Ausstellungshilfsmittel und der Einbau sowie die Restaurierung von festem Museumsgut durch die MGA erfolgen im Einvernehmen mit der Gemeinde nach Vorlage eines Kostenvoranschlages.

2.5 Löst sich die MGA auf, so fällt das ganze Museumsgut und -vermögen an die Gemeinde Arbon zu treuhänderischer Verwaltung. Es ist einer allfällig neu erstehenden Museumsgesellschaft mit gleicher Zweckbestimmung wieder zu übergeben.

3. Aufgaben-Verteilung

3.1 Aufgaben der Gemeinde (*Turns 178.057*)

- 3.11 Baulicher Unterhalt aller Museumsräume
- 3.12 Unterhalt und Ersatz der Ausstellungshilfsmittel, (siehe Art. 2.2)
- 3.13 Brandschutz-Vorrichtungen
- 3.14 Versicherung des Gebäudes gegen Feuer- und Wasserschaden und Versicherung der Betriebs-Haftpflicht
- 3.15 Stellen des Schlossabwartes als Museumsabwart
- 3.16 Heizung und Beleuchtung der Museumsräume
- 3.17 Regelmässige Reinigung der Treppen, Gänge und Toiletten

3.2 Aufgaben der MGA

- 3.21 Ständiges Sammeln von Museumsgut von lokaler und regionaler historischer Bedeutung
- 3.22 Lagerung, Klassierung, Restaurierung und Ausstellung des beweglichen Museumsgutes nach ihrem Ermessen
- 3.23 Oeffnung des Museums für das Publikum nach Zeitplan gemäss Betriebsreglement, sowie für Schulen, Fachinteressenten usw. nach Vereinbarung
- 3.24 Versicherung des Museumsgutes gegen Verlust durch Feuer, Wasser, Einbruch und Diebstahl
- 3.25 Stellen des Kurators als verantwortlichen Leiter des Museums
- 3.26 Reinigung des ausgestellten Museumsgutes und der Museumshilfsmittel sowie Museumsräume nach Bedarf
- 3.27 Die MGA gewährleistet der Gemeinde jederzeit den freien Zugang zur Turmstube

4. Rechnungsführung

- 4.1 Die Gemeinde führt in ihrer Rechnung ein Konto "Museumsbetrieb", in welchem ihre sämtlichen Ausgaben gemäss Kapitel 2 und 3 dieses Vertrages aufgeführt werden. Sie verzichtet auf jegliche finanzielle Gegenleistung seitens der MGA.
- 4.2 Die MGA übernimmt die ihr zukommenden Ausgaben gemäss Kapitel 2 und 3 dieses Vertrages und weist diese in ihrer statutarischen Vereinsrechnung aus.

Sie darf dafür sämtliche Einnahmen aus dem Museumsbetrieb (Eintrittsgebühren, Erlöse aus Publikationen, Erlös aus Verkauf von Museumsgut usw.) für sich beanspruchen.

Sie beschafft sich weiter finanzielle Mittel durch Mitgliederbeiträge, Subventionen öffentlicher Korporationen usw.

Die Vereinsrechnung der MGA ist jedes Jahr der Gemeinde vorzulegen.

5. Museumskommission

5.1 Zur Bestimmung und Ueberwachung des Museumsbetriebes wird eine Museumskommission gebildet (MK).

Ihr sollen angehören:

- der Präsident der MGA als Vorsitzender
- der Kurator des Museums
- 1 bis 2 weitere Vorstandsmitglieder der MGA
- 1 bis 2 Vertreter der Ortsgemeinde
- allfällige Vertreter weiterer Subvenienten

Die Wahl der Kommissionsmitglieder muss sowohl von der Ortsverwaltung als auch von der MGA genehmigt werden.

5.2 Die MK befasst sich mit allen Fragen, die den Museumsbetrieb betreffen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass eines Betriebsreglementes für das Museum
- Erlass von Pflichtenheften für Kurator und Museumsabwart und allfälliges weiteres Dienstpersonal

5.3 Die MK tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ueber ihre Tätigkeit führt sie Protokolle. Diese gehen jeweils zur Kenntnisnahme sowohl an die Ortsverwaltung als auch an den Vorstand der MGA.

6. Die Vertragsdauer ist unbefristet. Grundlage des Vertrages bildet der Gemeindebeschluss vom 28./29. Juni 1969 über den Um- und Ausbau des Schlosses und des Schlossturmes für die Einrichtung eines ortsgeschichtlichen Museums.

7. Die definitive Präsentation des Museumsgutes hat bis spätestens 1. Juli 1974 zu erfolgen.

Genehmigung durch die Vertragsparteien

Genehmigt durch die Ortsverwaltung Arbon
an der Sitzung vom 19. Juli 1973

Genehmigt durch die Museumsgesellschaft Arbon
an der Sitzung vom 9. August 1973

FUER DIE ORTSVERWALTUNG ARBON

Arbon, den 19. Juli 1973

Der Ortsvorsteher:

Der Ortssekretär:

FUER DIE MUSEUMSGESELLSCHAFT ARBON

Arbon, den 10. August 1973

Der Präsident:

Der Aktuar:

W. Altmüller
H. Bäumler